

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 251.

Mittwoch den 8. September.

1858.

General-Verordnung

an sämtliche Gerichtsämter des Leipziger Kreis-Directions-Bezirks,
die Unterbringung von Lehrlingen bei Dorfmeistern betreffend.

Um die durch das Bedürfniß gebotene Unterbringung von aus den Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten beurlaubten Zöglingen als Lehrlinge bei Dorfhandwerkermeistern möglichst zu erleichtern, hat das königliche Ministerium des Innern es für angemessen erachtet, anzuordnen, daß von den Gerichtsämtern in den Fällen, wo Dorfhandwerkermeister um Dispensation zur Annahme von Zöglingen der obgedachten Anstalten, welche durch Vermittelung der Directionen der letztern bei ihnen untergebracht werden, als Lehrlinge nachsuchen, sponfel- und stempelfrei expedirt werde.

An die Gerichtsämter des Leipziger Kreis-Directions-Bezirks ergeht daher hierdurch Verordnung, sich in vorkommenden Fällen hiernach gebührend zu achten.

Leipzig, am 27. August 1858.

Königliche Kreis-Direction.

Stimmel.

v. Abendroth.

Bekanntmachung,

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Rath's- und Wendlersche Kreischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Dieserigen Vätern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die vereinigte Rath's- und Wendlersche Kreischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens

den 30. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelder-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schuppocken mit Erfolg eingepflanzt worden, gleichzeitig mitzubringen.

Nach wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig, den 22. Juli 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Bekanntmachung.

- 1) Die dreijährige Leipziger Michaelismesse beginnt den 27. September und endigt mit dem 16. October.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung, von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger Art, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Verpackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Verkaufsalen in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsalens wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zumiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thaler belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörenden Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.